

Jahresbericht der DeGYT 2017

Überblick

Im Jahr 2017 fanden 9 Vorstandskonferenzen per Telefonkonferenz und eine Jahreshauptversammlung statt.
Themen der Arbeit im Einzelnen waren

Ausbildungsstandard

Als Vorstandmitglied mit der Aufgabe der Leitung der Arbeitsgruppe Ausbildung begann Dr. med. Wiebke Mohme, die Ausbildungskriterien erneut aus einer Kombination der Quellen aus Vorschlägen von Lina Prykhodko, Dr. med. Hedwig Gupta und der Arbeitsgruppe Ausbildung aus dem Jahr 2015 und den Kriterien der IAYT.

Die daraus entwickelten Vorschläge wurden mehrmals diskutiert und auch Unterstützung von Rechtsanwalt Hesse wegen rechtlicher Fragen dazu eingeholt.

Im April 2017 wurden die Ausbildungsstandards einstimmig beschlossen und als Empfehlung auf der Homepage veröffentlicht.

Es wurde beschossen, auf der nächsten Yogakonferenz der DeGYT in 2018 eine Podiumsdiskussion der Vertreter der verschiedenen Ausbildungsinstitute stattfinden zu lassen, um dabei zum einen die Vorstellungen anderer Ausbildungsinsitute und Mitglieder anzuhören und zum anderen Konsens für unsere Standards zu suchen. Einige Mitglieder meldeten sich seither mit unterschiedlichen Kommentaren und Fragen an den Vorstand.

Verlinkung von Ausbildungsinstituten Yogatherapie auf unserer Website

Während noch im Januar 2017 Ausbildungen wie die von Soder/Dahlmann und der Akademie für Gesundheit auf die Webseite gesetzt wurde, entschied der Vorstand im Januar 2018 um Einheitlichkeit zu wahren bis zur Klärung aller Fragen zu den Ausbildungsstandards alle **Fortbildungen von der DeGYT-Seite** herunter zu nehmen.

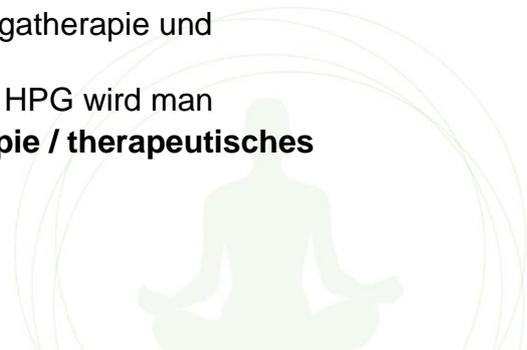
Rechtliche Unterstützung zum Stand und zur Entwicklung der Yogatherapie in Deutschland

IST-Zustand

Um die rechtliche Bewertung der Yogatherapie zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzuklären, wurde eine intensive Zusammenarbeit mit dem Medizinrechtsanwalt Hesse beschlossen.

Dessen Analyse der Rechtssituation zur „Ausübung von Yogatherapie und Heilpraktikergesetz“ ergab wichtige zentrale Punkte:

- Gemessen an den richterlichen Aussagen zu § 1 Abs. 2 HPG wird man zumindest die **therapeutische** Ausrichtung (**Yogatherapie / therapeutisches**



Yoga) als Ausübung von Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes (HPG) einzustufen haben.

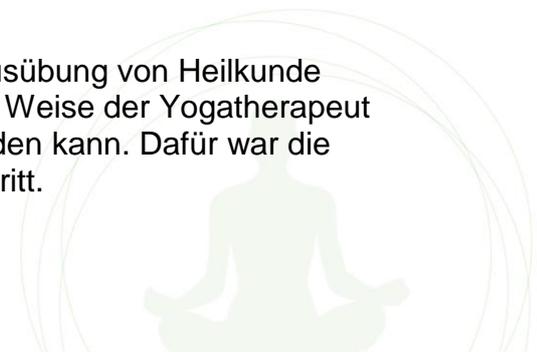
- Für die „therapeutische“ Ausübung des Yoga bedarf es somit nach den Kriterien der Rechtsprechung entweder einer Heilpraktikererlaubnis oder der Approbation als Arzt.
- Die selbständige Ausübung von Heilkunde ohne ärztliche Approbation oder Heilpraktikererlaubnis steht unter Strafe. § 5 HPG bestimmt, dass die Heilkundeausübung ohne Approbation oder Heilpraktikererlaubnis mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar ist. Wettbewerber könnten eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz aussprechen mit entsprechender Kostenfolge.
- Tätigkeiten außerhalb der Ausübung von Heilkunde können auch ohne eine Heilpraktikererlaubnis erbracht werden. In Bezug auf Yoga wären das z. B. folgende Tätigkeiten:
 - Gruppenangebote ohne individuelle Diagnose und ohne individuelle Behandlung der einzelnen TeilnehmerInnen
 - Yogaangebote, die **nicht** zur Behandlung konkreter Beschwerden und Erkrankungen dienen, sondern der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, der Stärkung der Lebenskräfte und / oder der Selbstheilungskräfte, der Stärkung des seelischen Gleichgewichts und der inneren Balance, der Harmonisierung, Wellness-Angebote etc.
 - Angebote der Salutogenese und der Primärprävention

Die Notwendigkeit und auch die Möglichkeit einer Heilpraktikererlaubnis entfallen nach bislang verbreiteter Auffassung ferner dann, wenn der Therapeut die Heilkunde nicht im Sinne des § 1 HPG *eigenverantwortlich* ausübt, sondern als Hilfsperson eines Arztes oder eines Heilpraktikers, also unter deren Aufsicht und nach deren Weisung.

Weiter unterstützte Rechtsanwältin Hesse die DeGIT mit einer Durchsicht der Webseite auf rechtliche Fehler, mit einer Stellungnahme zum „Heilmittelwerbegesetz“ sowie mit Buchtipps, etc. Dazu wurden mehrfach Gespräche mit ihr geführt. Diese Klärung des rechtlichen Status der Yogatherapie fiel in eine Zeit, in der es Abmahnungen gegenüber mit den Begriffen Yogatherapie bzw. Heilyoga werbenden KollegInnen gab, denen der Vorstand beratend zur Seite stand.

Zukunftsgestaltung

Nachdem eindeutig war, dass die Yogatherapie als eine Ausübung von Heilkunde anzusehen ist, wurde der Frage nachgegangen, in welcher Weise der Yogatherapeut ein anerkannter Beruf in unserem Gesundheitssystem werden kann. Dafür war die Definition der Ausbildungskriterien ein erster, wichtiger Schritt.



Als nächstes wurde angegangen, den Schritt zur Anerkennung mit anderen, ähnlich Gesinnten gemeinsam zu machen. Dazu wurden Gespräche mit verschiedenen Vertretern verwandter/ bekannter Vereinigungen geführt: BDY, 3HO, Yoga Vidya. Im Dezember stimmt der Vorstand einem Angebot von Rechtsanwalt Hesse zu, zusammen mit dem Dachverband anthroposophische Medizin in Deutschland (DAMID) und einem weiteren Berufsverband aus CAM die folgenden Aspekte zu eruieren: „Übertragbarkeit des Modells "Komplementärtherapeut" aus dem Schweizer Recht ins deutsche Berufsrecht. Das betrifft die Methoden Eurythmietherapie = Heileurythmie, Anthroposophische Kunsttherapie und ggf. anthroposophische Körpertherapien (z.B. Rhythmische Massage) innerhalb der Anthroposophischen Medizin.

Diese drei Berufsverbände teilen sich nun die Kosten für die Prüfung der Rechtsgrundlagen (Gesetzliche Grundlagen des Schweizer Modells, Grundsäulen des Schweizer Modells, OdA KT (= Organisation der Arbeitswelt „Komplementärtherapeut“), Leitbild Komplementärtherapeut, Übertragbarkeit: „ob“? ins deutsche Recht, Übertragbarkeit: „wie“? ins deutsche Recht, Ggf. Grobstruktur einer deutschen gesetzlichen Regelung zur Implementierung des Berufes „Komplementärtherapeut“ im deutschen Recht mit Hinweisen zu ggf. Hürden und möglichen Einwänden)“ (Zitat Rechtsanwalt Hesse)

Damit wäre noch keine Ausformulierung einer konkreten Gesetzesinitiative beinhaltet, aber eine fundierte Prüfung und Expertise, die als gute Grundlage zur Vorstellung dieser Option für Lobby- und Politikergespräche dienen soll.

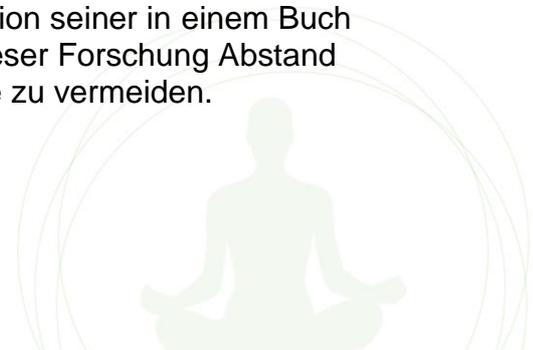
Konferenzorganisation

Im Verlauf des Jahres nahm die Organisation der im Mai 2018 stattfindenden Konferenz einen sehr großen Anteil der Vorstandsarbeit ein. Dabei wurde viel Wert auf ein vielseitiges Programm mit verschiedenen Vertretern der Yogatherapie gelegt. Die Thematik von verschiedenen Ansätzen der und Vorstellungen von Yogatherapie steht im Zentrum der Diskussion auch mit dem Publikum.

Forschungsförderung

Der Vorstand beschloss, dass es für die Entwicklung der Yogatherapie in Deutschland sehr wichtig ist, dass die medizinische Forschung gefördert wird.

Zunächst plante der Vorstand, ein Forschungsprojekt zu unterstützen, dass Herrn PD Dr. Holger Cramer über Pranayama bei Posttraumatischer Belastungsstörung plante. Aufgrund der Tatsache, dass der 1. Vorsitzende der DeGYT in engem Kontakt mit der Studie stand, die sich um die wissenschaftliche Evaluation seiner in einem Buch veröffentlichten Vorgehensweise beschäftigt, wurde von dieser Forschung Abstand genommen, um den möglichen Eindruck der Vorteilsnahme zu vermeiden.





Deutsche Gesellschaft
für Yogatherapie e.V.

Im Herbst 2017 unterstützte Die DeGYT eine Studie zur Yogatherapie bei Migräne von Frau Kluck, indem Mitglieder gebeten wurden, ihre Erfahrungen zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse stehen noch aus.

Wir danken Heike Brandt für die Begleitung der Studie durch die DeGYT und den Mitgliedern für ihre Teilnahme. Weitere Forschungsprojekte werden für 2018 geplant.

Vorstandsinterne Arbeit

Zusammensetzung des Vorstands

Am **21.06.2017** kam es zum **Rücktritt von 1. Vorsitzenden Dietmar Mitzinger** aus gesundheitlichen Gründen mit sofortiger Wirkung. Die anderen Vorstandsmitglieder wünschen ihm eine sehr gute Besserung und danken für seinen Einsatz für die DeGYT.

Die Mitglieder wurden über den Rücktritt informiert. Eine Neubesetzung soll bei der Jahreshauptversammlung im Mai 2018 erfolgen.

Im Herbst 2017 wurden die Aufgaben innerhalb des Vorstands teilweise umverteilt, da Lina Prykhodko viele Aufgaben vom 1. Vorsitzenden übernommen hatte.

Arbeit an der Vorstandskommunikation

Nachdem in den früheren Jahren emotionale Verletzungen Raum eingenommen haben, arbeitete der jetzige Vorstand 2017 wiederholt an der Entwicklung einer guten Zusammenarbeit im Vorstand. Dabei wurden Grundregeln definiert und weiter entwickelt. Im April wurde bestätigt, dass der-/diejenige/n, der/die eine Aufgabe übernommen hat/haben, selbständig daran weiterarbeiten. Falls andere Vorstandsmitglieder daran mitwirken möchten, sollen sie sich zuerst an den/die Verantwortliche/n wenden und Hilfe anbieten, so dass die Verantwortliche/n immer über den aktuellen Stand im Bilde sind. Weiter wurde bestätigt, dass kein einzelnes Vorstandmitglied eigenständige Aktionen ohne Absprache mit den anderen nach außen trägt. Jedes Vorstandmitglied beantwortet seine mails mindestens einmal pro Woche, sollte eine Anfrage über eine Woche ohne Reaktion von den anderen verbleiben, dann soll der, dessen Anfrage nicht bearbeitet wurde, erneut nachfragen.



Satzung

Anhand von Anfragen zur Mitgliedschaft von Heilpraktikern, psychotherapeutischen Heilpraktikern und Mitgliedern zeigte sich, dass die Satzung im Hinblick auf die Gruppe der als Mitglieder zugelassenen Berufsgruppen zu kurz greift. Daher einigte sich der Vorstand darauf, neue Kriterien der Mitgliedschaft zu formulieren, die nicht nur Yogalehrer mit abgeschlossener Yogatherapieausbildung und Ärzte berücksichtigt, sondern auch Heilpraktiker, Heilpraktiker für Psychotherapie und Klinische Psychologen umfasst.

Dazu sind Satzungsänderungen notwendig, die zulassen, dass der Vorstand auch mit weniger Mitgliedern beschlussfähig ist und dass alle Mitglieder der DeGYT spezielle Leistungen wie Vorträge, Reisekosten und andere Auslagen in Rechnung stellen können. Über die Satzungsänderungen soll bei der Jahreshauptversammlung im Mai 2018 abgestimmt werden.

Weiter arbeitet der Vorstand an einer Neugestaltung des Aufnahmeantrages, damit er mehr Aussagekraft hat über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Mitglieder.

Vorteile der Vereinsmitgliedschaft für Mitglieder

Auch ein Thema der Vorstandsarbeit 2017 war es, die Mitgliedschaft in der DeGYT noch deutlicher erkennbar mit Vorteilen für die Mitglieder zu besetzen.

Auf der Website wurde ein spezieller Mitgliederbereich mit allen aktuellen auch rechtlichen Informationen eingerichtet. Ein Artikel über Yogatherapie wurde speziell für unsere Mitglieder von Dr. med. Hedwig Gupta verfasst und auf unserer Website für Mitglieder veröffentlicht. Viele Anfragen der Mitglieder über die Praxis der Yogatherapie werden von den Vorstandsmitgliedern diskutiert und beantwortet. Der Gedanke, dass wir Rechtshilfe individuell für Mitglieder finanziell unterstützen könnten, wurde als (noch) zu teuer verworfen.

Nutzung der Finanzmittel der DeGYT

Der Vorstand diskutierte viel über die bestmögliche Verwendung unserer Mitgliedsbeiträge zugunsten der Interessen der Mitglieder.

Dabei gehen die Finanzmittel in drei Bereiche

Sicherung der Arbeitsfähigkeit und Sichtbarkeit der DeGYT

- Neue Website, neuer Anbieter der Website
- Schaffung einer Zahlungsmöglichkeit direkt über die Website via Paypal
- Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung
- Buchung einer kostengünstigen Telefonkonferenz für die Vorstandstreffen
- Flyer, Anzeigen





Deutsche Gesellschaft
für Yogatherapie e.V.

Rechtshilfe

Für die Beratung durch Medizinrechtsanwalt Hesse zur Einschätzung der rechtlichen Ist-Situation der Yogatherapie, der Kontrolle der Website, der Entwicklung von Informationsmaterial für Mitglieder wurde investiert. 2018 ist eine weitere Investition für die Prüfung der rechtlichen Möglichkeit der Entwicklung einer Anerkennung der Yogatherapie und Implementation in unser Gesundheitssystem vorgesehen.

Eine finanzielle Unterstützung von Reisen für die DeGYT durch Vorstandsmitglieder wurde nicht beansprucht. Höhere Ausgaben sollten wenn möglich vorab auf der Mitgliederversammlung besprochen werden.

Konferenz

Die Organisation und Etablierung der Yogatherapiekonferenz ist ein zentrales Anliegen der DeGYT, um die Yogatherapie in Deutschland zu stärken, die Qualitätssicherung zu fördern und den Austausch unter den Yogatherapeuten und yogatherapeutisch ausbildenden Akademien zu fördern.

